

wird eine Zusammenschau: Man dürfe im Katholizismus nicht die einzelnen Elemente wie Heiler isoliert betrachten, sondern müsse sich vor Augen halten, daß in einem Organismus die Teile nicht unabhängig vom Ganzen bestehen können.

Heute kann man mit Heinrich Fries feststellen, daß Heilers Programm einer evangelischen Katholizität in allen Konfessionen Frucht getragen hat. (Wegbereiter und Wege, Olten 1968, 41). Die Zusammenführung der christlichen Konfessionen verlangt Maßstäbe für das wesentlich Christliche, und diese Maßstäbe wollte Heiler mit seinen historisch-kritischen Untersuchungen schaffen, in denen er Zeitbedingtes von Wesentlichem und Notwendigem schied. Vieles, was Heiler monierte, ist unterdessen im katholischen Raum zu seinem Recht gekommen. Ein Beispiel: „Die biblischen Stellen werden aus dem organischen Zusammenhang des Textes und der geschichtlichen Umwelt herausgerissen und um irgendeines äußeren sprachlichen Anklanges willen als Beweisstellen zur Begründung dogmatischer Sätze verwendet“ (361). Fast mit den gleichen Worten brandmarkt schon 1952 (Gr 85 ff) Kardinal Bea die willkürliche Bibelbenützung in der katholischen Dogmatik und fordert eine organische Berücksichtigung der biblischen Theologie, wie sie denn auch heute längst gilt. Vor 50 Jahren konnte Heiler noch mit Recht schreiben: „In der Tat kann man ein getreues Bild von dem mannigfaltigen katholischen Leben zeichnen, ohne überhaupt gewahr zu werden, daß in diesem Bilde das Evangelium fehlt. Auch bei näherem Zusehen hat es den Anschein, als erschöpfe sich der Katholizismus in den sieben Strukturelementen — Volksreligion, Gesetzesreligion, juridische Kircheninstitution, rationale Theologie, Mysterienliturgie, mönchische Disziplin und Mystik. Das Evangelium ist nicht ein Strukturelement des Katholizismus, das sich mit derselben Leichtigkeit aus seinem Gesamtorganismus herauslösen ließe, wie die bezeichneten Größen“ (556). Heute bedarf es nicht mehr des Beweises, daß das Aggiornamento in der katholischen Theologie und in der katholischen Kirche das Evangelium ernster nimmt als es je seit den Zeiten der alten Kirche geschehen ist. Manches aber, worauf Heiler seinen Finger gelegt hat, hat von seiner Aktualität noch nichts eingebüßt. Mit seiner universalen Orientierung und seinen sicheren Analysen sollte das Werk auch heute als Pflichtlektüre für jeden gelten, der kritisch nach dem Unaufgebbaren in der eigenen Kirche sucht.

Graz

Johannes B. Bauer

KIRCHENRECHT

KOTTJE RAYMUND/RISSE HEINZ THEO, *Wahlrecht für das Gottesvolk? Erwägungen zur Bischofs- und Pfarrerwahl* (89.) (Das

theologische Interview). Patmos, Düsseldorf 1969.

Dieses kleine Bändchen aus der bekannten Reihe, die sich an einen breiten Leserkreis wendet, hat noch nichts von seiner Aktualität eingebüßt. In den Fragen der Bischofs- und Pfarrerwahl sind wir — trotz mancher sachlicher Versuche — noch keinen Schritt weitergekommen; im Gegenteil, die vom Hl. Stuhl am 25. 3. 1972 erlassenen Normen, die bei der Bestellung von Bischöfen zu beachten sind, haben das bisherige Recht einschränkend festgeschrieben.

Hauptanliegen dieses kenntnisreichen Dialogs ist es, auf dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung der Wahlverfahren zu kirchlichen Ämtern zu zeigen, daß auch die gegenwärtig regelmäßige Form der Bestellung kirchlicher Amtsträger, nämlich die Ernennung (durch den Papst), weder die einzig mögliche und vom NT legitimierte, noch die beste und vom Sinn des kirchlichen Amtes nicht mehr überbietbare Form ist. In diesem Gespräch wird deutlich, daß die Bischofswahl einerseits und die hierarchische Ordnung der Kirche andererseits einander keineswegs widerstreiten: Das päpstliche Recht der Bischofsernennung ergibt sich nicht aus dem Wesen der Kirche als einer hierarchisch geordneten Gemeinschaft, sondern ist das Ergebnis eines wechselvollen geschichtlichen Prozesses. Mit viel Fingerspitzengefühl wird die Abhängigkeit auch der Kirche in bezug auf die Amtsbestellungen von den jeweiligen gesellschaftlichen Vorgegebenheiten aufgezeigt. Die mancherorts noch üblichen staatlichen Mitspracherechte werden ebenso behandelt wie der Ursprung der konkordatären Sicherungen bestimmter Wahlrechte der Domkapitel. Der Kanonist kann dem Historiker zustimmen, wenn er meint, daß die Konkordate die Mitwirkung anderer innerkirchlicher Gremien bei der Erstellung von Wahlvorschlägen nicht grundsätzlich und a priori ausschließen.

Mit der wünschenswerten Deutlichkeit arbeitet Kottje überdies heraus, daß der Wunsch nach Mitwirkung bei der Wahl kirchlicher Amtsträger weder das Wesen der Kirche noch des geistlichen Amtes in Frage stellt. Vielleicht hätte dabei etwas deutlicher dargestellt werden können, daß in der alten Kirche Wahlakt, allgemeine Zustimmung, Bestätigung durch die Mit Bischöfe und Konsekration eine hl. Einheit bilden, die insgesamt als vom Hl. Geist gewirkt verstanden wurde. Deutlich wird schließlich von beiden Gesprächspartnern darauf hingewiesen, daß die grundsätzliche Beteiligung des Volkes Gottes an der Bestellung zu einem Hirtenamt weder alle Ämter und Dienste zu umfassen brauche, noch als Allheilmittel mißverstanden werden dürfe. Vielmehr wohnen der sogenannten „Demokratisierung“ echte Gefahren inne, etwa die, daß unter Umstän-

den solche demokratisch konstituierten (oder gar manipulierten) Wahlkörper von außerkirchlichen Gruppen überfremdet und mißbraucht werden können.

Angesichts der deutlich gesehenen möglichen Gefahren, die solche Wahlverfahren in Extremfällen mit sich bringen können, scheint den Dialogpartnern doch der status quo, nämlich des totalen Ausschlusses der Gläubigen (unter Einschluß des Klerus) von der Bestellung des Bischofs die größere Gefahr. Als möglichen Ansatz, wo heute eine Mitwirkung der Gläubigen wirksam praktiziert werden könnte, nennt Kottje die Bestellung der Weihbischöfe. Dazu allerdings wäre anzumerken, daß auch dabei sichergestellt sein müßte, daß die Organisationsgewalt des Ortsbischofs, als des verantwortlichen Leiters der betreffenden Teilkirche, nicht zu sehr beschränkt oder gar ausgeschaltet werden dürfte. Dieses Büchlein sollte allen, die in kirchlichen Gremien mitarbeiten, den „Progressiven“ und den „Konservativen“, zur Pflichtlektüre gemacht werden. Dank der glänzenden Frage- und Antworttechnik der Gesprächspartner ist es in jedem Fall eine spannende Lektüre und eine helfende Information.

Tübingen

Johannes Neumann

RAMING IDA, *Der Ausschluß der Frau vom priesterlichen Amt. Gottgewollte Tradition oder Diskriminierung? Eine rechtshistorisch-dogmatische Untersuchung der Grundlagen von Kanon 968 § 1 des Codex Iuris Canonici*. (XVII u. 232). Böhlau, Köln 1973. Brosch. DM 28.—.

Die von Zeit zu Zeit veröffentlichten Erklärungen kirchlicher Zentralstellen, eine sakramentale Ordination von Frauen, vor allem zum Presbyterat, sei ausgeschlossen, entheben die Theologie nicht der Aufgabe, die Frage weiter zu prüfen.

In der vorliegenden Dissertation (Kath. Theol. Fak. Münster) überwiegt der rechtshistorische Teil (5–165), der die Grundlagen des Kanon 968 § 1 im *Corpus Iuris Canonici*: in *Gratians Concordantia discordantium canonum* und in deren Bearbeitung durch die Dekretisten so wie im Dekretalenrecht, nämlich in den Dekretalen Gregors IX. und in deren Bearbeitung durch die Dekretalisten, untersucht. Dabei berücksichtigt R. auch die Texte, die über die dem Ausschluß der Frau von der Ordination als Motivation zugrundeliegende Einschätzung und Wertung der Frau Aufschluß geben. Immer wieder wird auf die schon geschöpfliche seismäßige und ethische Inferiorität der Frau und die dadurch bedingte Einstufung als bloßes Geschlechtswesen und ihre „sklavische Unterwerfung“ unter den Mann hingewiesen. Auch die Unreinheit der Frau im Sinn der atl Reinheitsschriften, ihre Rolle als Verführerin und die Funktion Marias spielen eine Rolle.

Die Begründung stützt sich neben Bestimmungen des römischen Rechts über die Frau vor allem auf die Schrift (Gn 1, 27; 2, 7–24; 3; 1 Kor 11, 3–9; 14, 34 f; Eph 5, 22–23 u. a.) und die Väterauslegung dieser Schriftstellen. Darum fügt R. ihrem rechtshistorischen Teil auch „exegetische Bemerkungen zum (patristischen) Schriftbeweis für die Unterdrückung der Frau“ (166–200) an. Der kurze dogmatische Teil (201–221) will nur eine „Ergänzung der bereits vorliegenden exegetisch-dogmatischen Untersuchungen“ (4) bieten und setzt sich kritisch mit der traditionellen Stellvertretungsidee im Amtsverständnis auseinander, auf Grund deren ebenfalls gegen die Zulassung der Frau zum Amt argumentiert wird, da der Stellvertreter Christi eben nur ein Mann sein könne. Die Schlußüberlegungen (222–232) fassen als Ergebnis zusammen, daß im Ausschluß der Frau von der Ordination „eine die Würde der Person der Frau verletzende und vor Gott nicht zu verantwortende Freiheitsbeschränkung liegt, deren Aufhebung um der Gerechtigkeit willen geboten ist, damit die der Frau verliehenen Charismen in der Kirche ungehindert zur Entfaltung kommen können“ (4).

Im dogmatischen Teil hätte man vielleicht manches etwas differenzierter sagen können: Zwar wird mit Recht auf die Gefährlichkeit eines einseitigen Repräsentationsverständnisses hingewiesen und gesagt, daß das Amt ein Organ neben anderen Organen ist, die alle innerhalb der Kirche bzw. der Gemeinde (des Leibes) zu sehen sind; dennoch hat das Amt — wie alle Charismen — gerade als Dienst an der Gemeinde auch eine Funktion gegenüber der (übrigen) Gemeinde (207.212–214). Zudem: Sowenig das Amt und seine Autorität die fundamentale Brüderlichkeit aller Christen und das einzige Haupt- und Herrtum Christi gegenüber der Gemeinde, einschließlich ihrer Charismen und Ämter, aufheben, sondern voraussetzen, sowenig lassen sie sich unter dem Bruderbegriff subsumieren, wie ja auch der Dienstcharakter des Amtes nicht seine Autorität aufhebt (212–214). Zwar wird bemerkt, daß die Amtsfunktionen „unabhängig von der inneren Haltung des Amtsträgers ihre Gültigkeit“ haben (215); dies hätte sich aber bei einigen späteren Formulierungen (217) besser auswirken können. Gegenüber dem einseitigen Repräsentationsgedanken hätte sich R. auch auf neuere Arbeiten über das Amtsverständnis berufen können, die überhaupt von einem ganz anderen theologischen Ansatz ausgehen. Einen dieser Ansätze hätte sie in dem in Anmerkung 65 (217) zitierten Informationsblatt des Instituts für europäische Priesterhilfe finden können. Das paulinische und nachpaulinische Lehrverbot für die Frau könnte man wohl aus der sozialen Struktur der Antike heraus wenigstens verständlich machen, statt es einfach als „unge-